

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehlitz, den 5. September 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserentionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pf. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

### Am tliche Bekanntmachungen.

**Gesetz**, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Briefverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhäus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

§ 2. Inwieweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in örtlichster Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töden und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm. Graf von Caprivi.

**Bekanntmachung** betreffend den Ankauf volljähriger Militär-Zug- und Reitpferde im Herbst 1900.

Berlin, den 16. Juli 1900.

1. Zum Ankaufe von volljährigen Militär-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwicklung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren soll im Regierungsbezirk Doppeln der nachbezeichnete Markt abgehalten werden.

Von der 3. Remontirungs-Commission: 12. Oktober 8<sup>o</sup> Vormittags, Kreuzburg O/S.

2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3. Es sollen von den Remontirungs-Commissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippenläger und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Nebeltrense), und eine neue starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. gez. von Damitz.

### Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 698).

Zur Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

#### 1) Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörden“ gelten die Regierungs-Präsidenten. Im Stadtkreise Berlin tritt in dem Fällen der §§ 9, 39 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 14, 105 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Ober-Präsident, im Uebrigen der Polizei-Präsident an die Stelle des Regierungs-Präsidenten.

## 2) Untere Verwaltungsbehörden sind:

in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidierte hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die **Gemeindevorstände**, im Uebrigen die **Landräthe**, in den Hohenzollernschen Ländern die **Oberamtmänner**.

## 3) Weitere Kommunalverbände.

Als „weitere Kommunalverbände“ gelten die Provinzialverbände und die Kreise, in den Hohenzollernschen Ländern der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

4) Die den **Ortspolizeibehörden** überwiesenen Obliegenheiten werden von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

5) Ueber **Beschwerden gegen Straffestellungen des Genossenschaftsvorstandes** entscheidet in den Fällen des § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 149 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der **Regierungs-Präsident**, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Im Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der **Polizei-Präsident**.

Berlin, den 9. August 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann. Der Minister des Innern. In Auftrage: Kruse.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen u. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterier, Sodawasser, u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werde und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Euer Hochwohlgeboren eründe ich ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschank feilgallig anzuweisen, daß Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Celsius abzugeben, und das Publikum vor dem Genuß eisalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineral-Wasser zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Euer Hochwohlgeboren jährlich öfter feilgallig wiederholen.

Berlin, den 26. September 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. Vossé.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Dr. von Bitter, Hochwohlgeboren zu Oepeln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch von neuem in Erinnerung gebracht.

Oepeln, den 14. August 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Selzer.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der für Ujest auf den 11. September d. J. angelegte Kram- und Viehmarkt auf den 25. September verlegt wird.

Oepeln, den 25. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.

## Vorschriften

über den Geschäftsbetrieb der Vermittlungs-Agenten für Immobilienverträge (Immobilien-Makler.)

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 321) bestimme ich in Abänderung der Ziffer 14 der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 was folgt:

1. Personen, welche das Gewerbe eines Vermittlungsagenten für Immobilienverträge betreiben (Immobilienmakler), sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Notizen vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

3. In dem **Geschäftsbuch A für abgeschlossene Geschäfte** ist in Spalte 2 anzugeben, wer bei dem Geschäft als Käufer oder Verkäufer, wer als Gläubiger oder Schuldner beteiligt gewesen ist und wer von ihnen dem Vermittlungsagenten den Auftrag erteilt hat.

In die Spalte 5e sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurtheilung der von dem Vermittlungsagenten entwickelten Vermittlerthätigkeit dienlich sind.

4. In dem **Geschäftsbuch B für schriftliche Aufträge** ist in Spalte 6 bei Erledigung des Auftrags durch die Vermittlung des Geschäfts lediglich ein Hinweis auf die entsprechende laufende Nummer des Schemas A aufzunehmen; es bedarf in diesem Falle auch einer Ausfüllung der Spalten 7 und 8 insofern nicht, als die betreffenden Eintragungen nicht schon vor Erledigung des Auftrags zu bewirken gewesen wären.

5. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Vermittlungsagent auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

6. Die Vermittlungsagenten sind verpflichtet, die Geschäftsbücher, sowie alle auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern der Ortspolizeibehörde in deren Diensträumen zur Einsicht vorzulegen, und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Befügung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Diese Bestimmungen treten am 1. October 1900 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

## A. Schema zu dem Geschäftsbuch für abgeschlossene Geschäfte.

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.
				Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts					
				a.	b.	c.			
Kau= fende Num= mer.	Name, Stand und Wohnort der Vertrag= schließenden.	Zeitpunkt des Geschäfts= Abschlusses	A r t des vermittelten Geschäfts. *)	Gegen= stand	Vertrag des Kauf= preises oder der Hypo= thet	Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts.	Erhobene Gebühren, Kostens= vergütungen oder Kostens= vorschüsse, sonst nach Art und Betrag.	Empfangene Werthpapiere, Baargeldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. f. w.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände.	Bemerkungen.

\*) z. B. „Kauf“ oder „Tausch“ eines Grundstücks, „Beschaffung“ oder „Vergebung“ einer Hypothek.

## B. Schema zu dem Geschäftsbuch für Schriftliche Aufträge.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kau= fende Num= mer.	Datum des Eingangs des Auftrages.	Name, Stand und Wohnort des Auftraggebers.	Inhalt und Art des Auftrages.	Datum der Erledi= gung.	Art der Erledi= gung.	Erhobene Gebühren, Kostens= vergütungen oder Kostens= vorschüsse, sonst nach Art und Betrag.	Empfangene Werthpapiere, Geldebeträge, Urkunden und dergl. (Schuldschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. f. w.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände.	Bemerkungen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, für Durchführung vorstehender Vorschriften Sorge zu tragen, die Geschäftsbücher im Jahre mindestens einmal einzusehen und etwaige Strafen auf Grund der Bestimmungen des § 148 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni d. Js. — R. G. Bl. S. 321 ff. — zu verhängen.

Bis zum **1. Oktober 1901** haben die Ortspolizeibehörden über das Ergebnis der ersten Revision zu berichten.  
Groß-Strehly, den 25. August 1900.

Die Maul- und Klauenseuche in Harbultowik Kreis Lublinik ist wieder erloschen.  
Groß-Strehly, den 28. August 1900.

Denjenigen Gemeinde- und Gutsvorständen, welche f. Zt. die Schrift „Das Rothtestament“ bestellt haben, gehen die gewünschten Exemplare in diesen Tagen der Couvert zu.

Winnen 8 Tagen sind die Beschaffungskosten mit 50 Pfennig pro Exemplar portofrei an den Kreis-Ausschuß einzusenden.  
Groß-Strehly, den 3. September 1900.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Mathias Oniiska in Kraßowa zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Kraßowa.  
Groß-Strehly, den 2. September 1900.

Der **Königliche Landrath**  
von Allen.

**Bekanntmachung. Postübereinkommen mit der Schweiz.**

Am 1. September d. Js. tritt ein neues Postübereinkommen mit der Schweiz in Kraft. Hiernach findet bei Berechnung der Gebühr für Briefe aus Deutschland nach der Schweiz und umgekehrt vom 1. September ab nicht mehr die Gewichtslinie von 15 Gramm, sondern eine solche von **20** Gramm Anwendung. Mit Nachnahme behaftete Pakete müssen vom 1. September ab im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz frankirt werden, auch wenn sie über 5 Kilogramm wiegen.

Die Verladung von gemünztem Gold in Paketen ohne Werthangabe nach der Schweiz ist verboten.

Berlin, W. 28. August 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Pöbbecklff.

Der Füsilier, Kaufmann Adolf, Heinrich, Josef Dinter, geboren am 10. März 1870 zu Schönwalde, Kreis Frankenstein, Regierungsbezirk Breslau, Religion katholisch, am 5. November 1890 als dreijährig freiwilliger bei der 6. Kompagnie Füsilier-Regiments Generalfeldmarschall Graf Moltke (Schlef.) Nr. 38 in Schweidnitz eingetreten und am 11. October 1894 zur Reserve entlassen, entzieht sich seit 3. April 1895 der militärischen Kontrolle.

Es ist anzunehmen, daß sich derselbe verborgen hält, bezw. vagabundirend herumtreibt.

Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und dem nächsten Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Bezirksfeldwebel behufs Vernehmung und Belehrung über seine Meldepflichten vorzuführen.

Um gef. Mittheilung vom Geschehenen wird ersucht.

Olaz, den 17. August 1900.

Königliches Bezirks-Commando.

Der Arbeiter Mikodem Bainta zu Wyssota wird hiernit als Trunkenbold bezeichnet.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthte, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 29. November 1857 (Amtsblatt pro 57 pag. 348) in eine Geldstrafe bis 30 Mark event. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Poremba, den 29. August 1900.

Der Amtsvorsteher. J. B. Adams.

Die gegen die Kesselschmied Josef und Josefa Kommander'schen Eheleute aus Niederswignern untern 17. Januar d. J. ausgesprochene Trunkenboldserklärung wird hiernit zurückgezogen, da sich dieselben gebessert haben.

Uješt, den 27. August 1900.

Der Amtsvorsteher. J. B. Knaps.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg		per 1 kg		per Schock	
		Weizen	Voggen	Gerste	Kafer	Erbjzen	Speisebohnen	Binten	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				
Groß-Strehlitz, am 29. August 1900	Höchster	14 50	14 —	14 —	14 —	18 —	22 —	30 —	4 20	8 —	24 —	2 20	2 80				
	Niedrigster	13 25	12 85	12 50	12 —	16 —	20 —	27 —	3 80	7 —	21 —	2 10	2 40				
Uješt, am 17. August 1900	Höchster	14 25	14 —	14 —	14 —	—	—	—	5 —	5 —	24 —	2 —	2 80				
	Niedrigster	13 —	12 50	12 25	13 —	—	—	—	4 —	4 —	21 —	2 —	2 40				
Schöng, am 28. August 1900	Höchster	14 50	14 25	13 —	13 50	18 —	18 —	—	4 —	6 —	24 —	2 20	2 80				
	Niedrigster	14 —	14 —	12 50	11 50	17 —	17 —	—	3 50	5 —	21 —	2 —	2 40				

### — Anzeiger —

**Ev. Kirche Roswadge.**

Sonntag den 9. Sept. vorm. 10 Uhr

**Gottesdienst.**



**Dom. Schedlitz**

sucht zum 1. October cr. einen verh

**Stellmacher.**



Suchen traf eine

Ladung frischer neuer Heringe ein und offerirt dieselben sowet Borrath reicht

**A. Littmann**

Groß-Strehlitz.

**Zwangsversteigerung.**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Schimischow belegenen, im Grundbuche von Schimischow Band II auf Blatt No. 57 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schmiedes Josef Biskup eingetragenen Grundstückes unter dessen Erben, nämlich:

1. der vermittelten Seiler Josefa Isler in Mit-Zabrze,
2. des Malhäufers Albert Biskup in Gava Corte de Arges in Rumänien,
3. der vermittelten Schmied Franziska Biskup geborenen Bombelka in Schimischow,
4. des Schmiedes Josef Biskup in Breslau, Bentzenstraße 3,
5. der unverehelichten Pauline Biskup in Reuthen D/S. Kirchstraße 14,
6. des Schmiedes Valentin Biskup in Ruda,
7. des Schmiedes Johann Biskup in Proktan,
8. des Arbeiters Thomas Biskup in Rendorf,

befiehlt, soll dieses Grundstück

am 8. Oktober 1900, Vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Das Grundstück (Gärtnerstelle No. 8) ist 32 Ar 30 qm groß, besteht aus Hofraum und Acker, liegt im Dorfe Schimischow, Artifel der Grundsteuerunterrolle No. 49 Gemarkung Schimischow, Gebäudesteuerrolle No. 8, Grundsteuerertrag 0,53 Thaler, Gebäudesteuerertrag 63 Mark.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Mai 1900 in das Grundbuch eingetragen.

Groß-Strehlitz, den 9. Juni 1900

Königliches Amtsgericht.

**Dom. Leschnitz O.-S.**

verkauft zur Saat

**Campiner, Pettkuser,** und Galicischer Standenroggen

sehr ertragreiche, winterfeste Sorten.

Ebenso Nordstrand-Weizen und Cimbal's Elite square head Weizen pro 100 kg 2 Mark über höchste Bresl. Notiz.

Hierzu eine Beilage.